

Amtsweige hat er als Gehilfen die verschiedenen Priester (S. 108); im zweiten die *quaestores paricidii*, die „Aufspürer des Mordes“, und die „Zweimänner für Hochverratsklagen“ (*duumviri perduellionis*, Liv. I 26); im dritten den *tribūnus celerum*, den Reiteroberst, zur Seite, welcher auch den König in der Leitung des Senats und der Volksversammlung vertritt. Als Amtsdienner hat der König die 12 Liktoren, welche ihm die Ruten (*fascēs*) und Beile, als Zeichen seiner Gewalt über Leben und Tod, vortragen: der König selbst erscheint in gesticktem Purpurmantel, in rotledernen Schuhen, mit dem goldenen Lorbeerkranz auf dem Haupte, das elfenbeinerne, in einem Adler auslaufende Scepter in der Hand; bei allen Amtshandlungen sitzt er auf elfenbeinerne Stuhl (*sella curūlis*).

β. Als ratgebende Behörde steht neben dem König der Senat (*senātus*, = Rat der Alten; vgl. die spartanische Gerusia), dessen Mitglieder Senatoren oder Väter (*patres*) heißen. Letzterer Name beweist, daß die Senatoren „Väter“ im römischen Sinn sein mußten, nämlich *patres familias*, patricische Familienhäupter (S. 114). Ihre Zahl betrug 300, 100 auf jede Tribus; vielleicht waren sie ursprünglich Häupter der 300 *gentes*; jedenfalls wurden sie später vom König nach seinem Belieben, aber auf Lebenszeit ernannt. Der Senat hatte drei Rechte: 1) als eine Art „Vormund des Volkes“ durfte er jeden Volksbeschluss annehmen oder verwerfen, indem er ihm die sog. „Genehmigung der Väter“ (*patrum auctoritas*) gewährte oder versagte. 2) Als Staatsrat des Königs wurde er von demselben bei allen wichtigen Anlässen befragt, vor allem bei Fragen der Religion und der auswärtigen Politik. 3) Im Fall der Thron durch Tod erledigt war, wurden aus der Mitte des Senats „Zwischenkönige“ (*interrēges*) ernannt, allemal einer für je fünf Tage, bis das Volk einen neuen König erwählt hatte.

γ. Der eigentliche Inhaber der höchsten Gewalt ist das Volk, der Pöpus, wie schon daraus sich ergibt, daß ihm das Recht zusteht, sich und dem Staate durch die Königswahl einen Herrn zu setzen. Aufser der Wahl selbst überträgt es dann, wenn der Senat und die Götter zugestimmt haben (letztere durch die Auspicien), dem gewählten Oberhaupte ausdrücklich noch die oberste Befehlsgewalt durch das „Kuriengesetz über die Befehlsgewalt“ (*lex curiāta de impērio*). Dieses Gesetz hat seinen Namen von der Form der Abstimmung: das Volk stimmte nämlich nach